



# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige der **MEGA Radio GmbH**, vormals MEGA Radio SNA GmbH (FN 489293z), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 16.03.2018, KOA 4.270/18-007, erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „MEGA Radio Austria“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ wird gemäß § 6b Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, die Änderung des Programms folgendermaßen genehmigt:

„MEGA Radio Austria“ ist ein 24-Stunden Informations- und Kulturprogramm in deutscher und russischer Sprache. Zielgruppe sind vorrangig russische Bürger oder Personen mit Interesse an Kultur und Informationen aus Russland. Das Programm umfasst aktuelle Nachrichten, Informationen aus den Ländern der EU und Russland, wobei der Schwerpunkt auf Deutschland, Österreich und Russland liegt. Täglich werden 12 Stunden Wortprogramm zugeliefert. Diese Programmteile sollen die Hörer mit dem politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Leben in Russland vertraut machen. Der Wortanteil an russischer Sprache beträgt rund 10 % bis 20 %. Der Gesamt-Wortanteil soll mindestens 60 % betragen. Die verschiedenen Sendeinhalte werden mit entsprechender Musik begleitet. Dabei werden Musiktitel aus allen Zeitepochen aus dem AC-Format genauso gespielt wie Klassik oder Instrumentals.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.04.2022 beantragte die Arabella Digital GmbH die Genehmigung einer Programmänderung

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die MEGA Radio GmbH ist eine zu FN 489293z beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Kitzbühel. Alleingesellschafterin ist die Peter Valentino Medien GmbH.

## **2.2. Programm laut Zulassungsbescheid**

Laut Zulassungsbescheid vom 16.03.2018, KOA 4.270/18-007, ist „MEGA Radio Austria“ ein 24-Stunden Informations- und Kulturprogramm in deutscher und russischer Sprache. Zielgruppe sind vorrangig russische Bürger oder Personen mit Interesse an Kultur und Informationen aus Russland. Das Programm umfasst aktuelle Nachrichten, Informationen aus den Ländern der EU und Russland, wobei der Schwerpunkt auf Deutschland, Österreich und Russland liegt. Vom Berliner Programm SNA Radio werden täglich 12 Stunden Wortprogramm zugeliefert. Diese Programmteile von „SNA Radio“ sollen die Hörer mit dem politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Leben in Russland vertraut machen. Der Wortanteil an russischer Sprache beträgt rund 10 % bis 20 %. Der Gesamt-Wortanteil soll mindestens 60 % betragen. Die verschiedenen Sendeinhalte werden mit entsprechender Musik begleitet. Dabei werden Musiktitel aus allen Zeitepochen aus dem AC-Format genauso gespielt werden wie Klassik oder Instrumentals.

## **2.3. Beantragte Änderung**

Die Antragstellerin plant nunmehr, dass die Programmmzulieferung nicht mehr von SNA Radio sondern von der in Augsburg niedergelassenen MEGA Radio GmbH erfolgen soll. Die Programmproduktion erfolgt über deren eigene Mitarbeiter.

Die inhaltliche Ausrichtung des Programms wird dabei nicht geändert.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den Ergänzungen zum Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zur Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 51/2022, eingerichtete KommAustria.

### **4.2. Zur Programmänderung**

§ 6b PrR-G lautet:

#### ***„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen***

**§ 6b. (1)** *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk oder digitalem terrestrischem Hörfunk hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(...)

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Die Antragstellerin plant im Wesentlichen die Änderung der Programzulieferung – im Wesentlichen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/350 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vom 01.03.2022. Der Programmcharakter wird dadurch nicht geändert.

Im Programm stellt aber der zwölfstündige, zugelierte Programmteil einen wesentlichen Programmbestandteil dar und der Wechsel von einem mit EU-Sanktionen belegten Programzulieferer doch erhebliche Änderung des bewilligten Programms dar. Gesamt betrachtet stellt sich diese Änderung als eine wesentliche Änderung dar.

Daher sind die genannten Änderungen von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des PrR-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich besteht aufgrund der Angaben im Antrag weiterhin kein Zweifel. Auch an der Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen sowie den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind im Vergleich zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung keine Änderungen eingetreten. Somit bestehen hinsichtlich der fortgesetzten Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des PrR-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder

mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.550/22-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Mai 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)